

Stuttgart, 20.05.2019

Beschäftigungsmöglichkeiten als Genesungsbegleiter in den Gemeindep psychiatrischen Zentren (GPZ) des Gemeindep psychiatrischen Verbundes (GPV) Stuttgart

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2020/2021

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	03.06.2019

Bericht

Die Beteiligung von Psychiatrie-Erfahrenen an der Ausgestaltung der sozialpsychiatrischen Hilfen wird zunehmend ein wichtiger Bestandteil der Angebote der Gemeindep psychiatrischen Hilfen und auch der Gemeindep psychiatrischen Zentren (GPZ).

Nicht erst seit der UN-Behindertenrechtskonvention ist Partizipation von Betroffenen ein wichtiges Thema.

Auch im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) Baden-Württemberg und im Landespsychiatrieplan Baden-Württemberg wird gefordert, dass im Gemeindep psychiatrischen Verbund (GPV) für die betroffenen Psychiatrie-Erfahrenen und für die Angehörigen klare und verbindliche Formen der Partizipation eingerichtet werden.

Genesungsbegleiter können in klinischen und außerklinischen Bereichen der Psychiatrie die Qualität verbessern. Ihre Erfahrungen schaffen einen Zugang zu Menschen in ähnlichen Situationen, der von Fachkräften nicht immer hergestellt werden kann. Schon allein dadurch, dass die Genesungsbegleiter in der Lage sind, als Berater, Begleiter oder Fürsprecher zu arbeiten, vermitteln sie Menschen in psychischen Krisen das Gefühl, dass „man es schaffen kann“.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi) vom 9. September 2015 lässt ergänzend zu Fachkräften in Sozialpsychiatrischen Diensten (SpDi) Genesungsbegleiter zu, die die Fachkräfte unterstützen können. Genesungsbegleiter in den Teams der Dienste können den Grad der Akzeptanz, der Zufriedenheit und der freiwillig-aktiven Nutzung der Hilfeangebote erhöhen.

Die Träger der 8 Gemeindepsychiatrischen Zentren Stuttgart (GPZ) beantragen vor diesem Hintergrund die Förderung von 8 Stellen als Genesungsbegleiter auf Basis eines Minijobs (mtl. 450 EUR). Dies würde die Beschäftigung eines Genesungsbegleiters pro GPZ ermöglichen.

Sozialplanerisch wird der Einsatz von Genesungsbegleitern in Sozialpsychiatrischen Diensten (SpDi), Tagesstätten und bei Beschäftigungsangeboten befürwortet. Als Wirkung dieser Maßnahme wird erwartet, dass ein besserer Zugang zu Klientinnen und Klienten erfolgt, Klienten Mut schöpfen, sich zu engagieren und eine Kultur des Miteinanders in den Teams gestärkt wird. Dadurch ändert sich die Lebenslage der Genesungsbegleiter und der GPZ-Besucher.

Die Förderung dieses Angebots soll zunächst begrenzt auf 4 Jahre erfolgen. Über einen Zeitraum von 3 Jahren soll evaluiert werden, welche Auswirkungen die Beschäftigung von Genesungsbegleitern auf die Klienten, das Team und die Genesungsbegleiter selbst haben und welche Perspektiven sich daraus ergeben. Im 4. Jahr kann im Gemeinderat über die Ergebnisse der Evaluation beraten werden.

Das Jobcenter kann in Einzelfällen für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsbezieherinnen und -bezieher Lohnkostenzuschüsse gewähren. Bei dem in Frage kommenden Personenkreis wird das nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein. Daher ist die städtische Mitfinanzierung i. H. von 450 EUR/Monat pro Genesungsbegleiter erforderlich. Sofern in Einzelfällen ein entsprechender Lohnkostenzuschuss erzielbar ist, entfällt gemäß des Subsidiaritätsprinzips die o. g. städtische Förderung.

Sollte das Jobcenter die Lohnkosten für diese Stellen nicht bezuschussen können, errechnet sich insgesamt ein jährlicher Mittelbedarf von 43.200 EUR für 8 Minijob-Stellen.

Dieser verteilt sich wie folgt auf die Träger:

Träger	Anzahl Stellen	jährlicher Mittelbedarf
Caritasverband für Stuttgart e. V. GPZ Bad Cannstatt und Süd-Mitte-Nord	2	10.800 EUR
Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. GPZ Birkach, Freiberg und Möhringen	3	16.200 EUR
Klinikum Stuttgart GPZ Feuerbach, Ost und West	3	16.200 EUR

Da es sich bei diesen Stellen um Minijobs handelt, können keine Sachkosten gefördert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	43	43	43	43	0	0
Finanzbedarf	43	43	43	43	0	0

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0

Die Sozialverwaltung wird vor der Sommerpause eine priorisierte Übersicht zu den Mitteilungsvorlagen für die Haushaltsplanberatungen vorlegen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

--

Erledigte Anfragen/Anträge:

--

In Vertretung

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

1. Antrag der Träger des Gemeindepsychiatrischen Verbunds der
Landeshauptstadt Stuttgart

<Anlagen>